

**Satzung der Stadt Wehlen
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und
Bekanntgabe sowie der ortsüblichen Bekanntmachung und Bekanntgabe vom
17.03.2009
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl.S.55, ber.S.159), zuletzt geändert durch Gesetze vom 29.01.2008 (GVBl.S.138) i. V. m. § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (GVBl.S.19/1998) hat der Stadtrat der Stadt Wehlen am 17.03.2009, Beschluss Nr. - /2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wehlen erfolgen, insoweit keine besonderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Wehlen „Wehler Rundschau“ und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(4) Die Gemeinde hat den Vollzug der Bekanntmachung in ihren Akten zu vermerken.

**§ 2
Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. im Rathaus der Stadt Wehlen, Markt 5 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen.

Ortsübliche Bekanntmachungen haben in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. § 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Informativ erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe an den Bekanntmachungstafeln in den Orten

Dorf Wehlen: Kreuzung Pirnaer Straße / Schustergasse

Pötzscha: Robert-Sterl-Straße

Zeichen: Pirnaer Straße 175

sowie durch das Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Wehlen „Wehlener Rundschau“.

§ 4

Notbekanntmachung und Notbekanntgabe

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 04.12.2007 außer Kraft.

Stadt Wehlen,

Tittel
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.